



**ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT**

Präsident d. NR  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	24 - GE'9 87
Datum:	25. MAI 1987
Verteilt:	26.5.1987 Renner

*A. Hlawacek*

ZDG - Novelle 87,  
Stellungnahme der Österr. Hochschülerschaft

In der Anlage übermittelt die Österr. Hochschülerschaft  
ihre Stellungnahme zur ZDG-Novelle 87 in  
25 facher Ausfertigung.

*M. Goldinger*  
Michael Goldinger, Vors.

Österreichische Hochschülerschaft  
Zentralausschuß  
Liechtensteinstraße 13 \* 1090 Wien

=====

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 W i e n

Wien, am 21.5.1987  
4/P/H10-87

Betrifft: Zahl 94 103/115-III/5/87  
Begutachtung der Zivildienstgesetznovelle 1987

Die Österreichische Hochschülerschaft stellt mit Verwunderung fest, daß ihr zum ausgesandten Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der § 58 Abs 1 des Zivildienstgesetzes geändert werden soll, lediglich eine Frist zur Stellungnahme von etwa einer Woche gewährt wurde. Diese sehr kurze Begutachtungsfrist läßt die Österreichische Hochschülerschaft befürchten, daß die ZDG-Novelle 1987 vom Ministerium ohne breite Diskussion durchgedrückt werden soll.

Die Österreichische Hochschülerschaft lehnt die ZDG-Novelle 1987 aus folgenden Gründen entschieden ab:

- 1) Erklärtes Ziel der Novelle ist es, einem "Anlaßfall rasch und wirksam entgegentreten zu können". Dieser "Anlaßfall" ist der gerichtliche Freispruch eines Zivildienstpflichtigen, der seinem Zuweisungsbescheid nicht Folge geleistet hat, vom Vorwurf des § 58 Abs 1 ZDG mit der Begründung, daß in diesem Fall § 60 ZDG anzuwenden wäre.

Die österreichische Hochschülerschaft sieht keine Notwendigkeit, einen Einzelfall, in dem das Innenministerium offenbar eine nicht dem Gesetz entsprechende Anzeige erstattet und die Staatsanwaltschaft einen offenbar nicht haltbaren Strafantrag gestellt hat, zum Anlaß zu nehmen, von den Grundsätzen der Strafbestimmungen des X. Abschnitts des Zivildienstgesetzes abzugehen.

Das Zivildienstgesetz ist eines jener Gesetze, in denen erfolgreich unter dem Schlagwort der "Entkriminalisierung" anstelle von gerichtlichen Straftatbeständen Verwaltungsdelikte geschaffen wurden. Anders als das Militärstrafgesetz hat das Zivildienstgesetz nur die allerschwersten Verstöße gegen die in diesem Gesetz festgelegten Pflichten zu gerichtlich strafbaren Handlungen erklärt.

Es handelt sich daher keinesfalls - wie die erläuternden Bemerkungen meinen - um "mangelnde Handhabe einer gerichtlichen Bestrafung", sondern der Gesetzgeber hat bewußt bei Nichtbefolgung eines Zuweisungsbescheides lediglich eine Verwaltungsstrafe (§ 60 ZDG) vorgesehen. Es besteht daher auch keine "Lücke" im Zivildienstgesetz im Vergleich zum Militärstrafgesetz, da beide Gesetze vergleichbare Tatbestände zur Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls (§ 7 MilStG) beziehungsweise zur

Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides (§ 60 ZDG) kennen.

Wenn das Innenministerium jedoch vom Willen des Gesetzgebers, nur die allerschwersten Verstöße gegen das ZDG für gerichtlich strafbar zu erklären, abgehen will, so soll es dies deutlich erklären und in ihren erläuternden Bemerkungen nicht den Eindruck erwecken, als gäbe es in den Strafbestimmungen des Zivildienstgesetzes eine "Lücke", die durch eine neue Strafbestimmung geschlossen werden müßte.

Aus den Erläuterungen ist auch nicht zu entnehmen, warum es nunmehr - mehr als zehn Jahre seit Einführung des Zivildienstgesetzes - plötzlich zu "Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes" im Hinblick auf Beispielsfolgen kommen soll. Ebenso wie im Militärstrafgesetz ist auch im Zivildienstgesetz die Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides unter Strafe gestellt, die allerdings im Gegensatz zum Militärstrafgesetz bei richtiger Vollziehung des Gesetzes von Verwaltungsbehörden zu verhängen wäre.

Nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft besteht jedenfalls keine Notwendigkeit, ausgehend von einem Einzelfall, eine "lex Christian F." zu schaffen, da - wie der Presse zu entnehmen war, der im Anlaßfall Betroffene nunmehr mit einem Verwaltungsstrafverfahren zu rechnen hat. Von der "Entkriminalisierung" der meisten Strafbestimmungen des Zivildienstgesetzes soll nicht abgegangen werden.

2) Als Gründe für die Novellierung führen die Erläuterungen eine "aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes bedenkliche Besserstellung der Zivildienstler gegenüber Präsenzdienstlern" an. Dazu ist nochmals festzuhalten, daß der Gesetzgeber mit der "Entkriminalisierung" der Strafbestimmungen des Zivildienstgesetzes einen deutlich anderen Weg gegangen ist wie im Militärstrafgesetz, sodaß die beiden Gesetze miteinander nur schwer verglichen werden können. Gerade im Hinblick auf die im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes geäußerten Bedenken verweist die österreichische Hochschülerschaft jedoch darauf, daß die Sanktionen des Verwaltungsstrafrechts letztlich sogar härter sind als jene des Militärstrafgesetzes. Auf diesen Umstand hat - laut Presseberichten - auch der verhandelnde Richter bei Urteilsverkündung des Anlaßfalles "Christian F." hingewiesen, wenn er meinte, daß vom Gericht mit einer bedingten Strafe vorgegangen worden wäre, während die Verwaltungsbehörde nur Primärarrest verhängen könne. Der Primärarrest kann jedoch - mangels entsprechender Bestimmungen im VSTG - nicht bedingt nachgesehen werden.

Darüberhinaus ist wohl allgemein bekannt, daß die Haftbedingungen in Polizeigefängnissen, in denen die Verwaltungsstrafen abgesessen werden, ungleich härter sind, als jene in gerichtlichen Gefangenenhäusern. Dies zeigt, daß ein Vergleich zwischen gerichtlichen Strafen und Verwaltungsstrafen, der sich nur auf die Höhe der Strafandrohung bezieht, wohl nicht möglich ist.

- 3) Die Erläuterungen zur Novelle meinen, daß aus einer Gegenüberstellung des § 58 Abs 1 ZDG mit dem § 7 Abs 1 MilStG zweifelsfrei hervorgehe, daß dem § 58 Abs 1 ZDG eine dem § 7 Abs 1 MilStG analoge Regelung für Zivildienstler fehle. In diesem Punkt muß dem Entwurf in aller Deutlichkeit entgegengehalten werden, daß hier "zweifelsfrei" zwei Bestimmungen miteinander verglichen werden, die zwei gänzlich verschiedene Tatbestände regeln. Der § 58 ZDG regelt die Desertion und kann nur mit dem § 9 MilStG verglichen werden.

Die Tathandlung ist im § 58 ZDG und im § 9 MilStG wortgleich festgelegt:

§ 58 ZDG: "Wer den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder fernbleibt und sich dadurch dem Zivildienst für immer .... zu entziehen sucht";

§ 9 MilStG verweist zur äußeren Tatseite auf § 8 MilStG: "Wer seine Truppe, militärische Dienststelle ... verläßt oder ihnen fernbleibt" (§ 8 MilStG) "... (und) sich dem Dienst beim Bundesheer für immer ... zu entziehen sucht ..." (§ 9 MilStG).

Zweifelsfrei steht fest, daß sowohl die Desertion nach § 9 MilStG als auch nach § 58 Abs 1 ZDG voraussetzt, daß der Militärdienst bzw. Zivildienst bereits angetreten wurde.

Dies ergibt sich schon daraus, daß der Gesetzgeber für die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls bzw. Zuweisungsbescheides im § 7 MilStG bzw. § 60 ZDG eigene Spezialbestimmungen geschaffen hat.

Es stellt "zweifelsfrei" zwei grundverschiedene Delikte dar, ob einerseits einem Einberufungsbefehl (bzw. Zuweisungsbescheid) nicht Folge geleistet wird oder ob die Truppe (bzw. der zugewiesene Dienst) verlassen wird. Die Desertion zählt zu den schwersten Pflichtverletzungen eines Soldaten, weil diese nicht nur "die Schlagkraft der Truppe, sondern ... auch die im Treuegelöbnis ausdrücklich enthaltene Verpflichtung des Soldaten zur Treue gegenüber der Bundesregierung" verletzen würde (Foregger - Kunst, Militärstrafgesetz 2. Auflage zu § 9 MilStG). Aus ähnlichen Überlegungen hat der Gesetzgeber des ZDG die Desertion - neben der vorsätzlichen Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit - als besonders gravierend erkannt und unter gerichtliche Strafe gestellt.

Wenn in der Novelle nunmehr vorgeschlagen wird, daß ein qualifizierter Tatbestand der Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides in die Bestimmung des § 58 Abs 1 ZDG aufgenommen werden sollte, verkennt das Innenministerium weiterhin den Unterschied zwischen Nichtbefolgung eines Zuweisungsbescheides und der Desertion. Dies, obwohl im "Anlaßfall" die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls nur deshalb bis jetzt sanktionslos blieb, weil das Innenministerium bei den gerichtlichen Strafbehörden wegen Desertion Anzeige erstattete, obwohl - laut dem ergangenen Urteil - lediglich Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehls vorgelegen wäre.

4) Mit der vorgeschlagenen Novelle verkennt das

Innenministerium darüberhinaus, daß es nach dem Militärstrafgesetz gänzlich unerheblich ist, ob der Einberufene später zum Wehrdienst erscheinen oder überhaupt nicht dienen will. Auch dann, wenn der Einberufene beabsichtigt, sich dem Wehrdienst für immer zu entziehen, ist nicht § 9 MilStG (Dessertion) sondern die spezielle Bestimmung des § 7 MilStG anzuwenden (Foregger - Kunst, Militärstrafgesetz 2. Auflage zu § 7 MilStG).

Durch die vorgeschlagene Novelle zum ZDG würden Zivildienstpflichtige, die eindeutig erkennen ließen, daß sie den Zivildienst für immer verweigern wollen, jedoch sehr wohl wegen Dessertion (§ 58 Abs 1 ZDG) verurteilt werden.

Die geplante Novelle würde daher keinesfalls, wie in den Erläuterungen angeführt, der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes dienen, sondern vielmehr eine Ungleichbehandlung der Zivildienstpflichtigen mit sich bringen. Dies zeigt sich letztlich auch im angedrohten Strafraumen, der bei § 7 Abs 1 MilStG drei Monate, nach Abs 2 bis zu einem Jahr, nach § 58 ZDG jedoch in jedem Fall bis zu einem Jahr betragen würde.

- 5) Die österreichische Hochschülerschaft hält abschließend fest, daß sie für die Gleichstellung zwischen Präsenzdienern und Zivildienern eintritt. Durch die geplante Novelle soll ein spezieller Fall der Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides unter die Strafdrohung der Dessertion gestellt werden. Da die bisherige Gesetzeslage sowohl nach dem MilStG als auch dem ZDG strikte zwischen diesen beiden Tatbeständen unterscheidet und Dessertion nur bei Präsenzdienst - bzw. Zivildienstleistenden - kennt, würde dies zu einer



Ungleichbehandlung der Zivildienstler führen.

Darüber hinaus soll nach Ansicht der österreichischen Hochschülerschaft von der "Entkriminalisierung" der Strafbestimmungen des Zivildienstgesetzes nicht abgegangen werden. Dafür gibt auch der Fall "Christian F." keinen Anlaß.

Die österreichische Hochschülerschaft lehnt daher den Entwurf zur Zivildienstgesetznovelle 1987 zur Gänze ab.

österreichische Hochschülerschaft



Michael Goldinger